
9832/J XXIV. GP

Eingelangt am 16.11.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stefan
und weiterer Abgeordneter

an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur

Betreffend: Beantwortung einer Anfrage zur Aufhebung des Denkmalschutzes bei der Villa Seewald

In Ihrer Beantwortung der Anfrage Nr. 8956/J-NR/2011 vom 5. Juli 2011 antworten
sie Folgendes:

*Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8956/J-NR/2011 betreffend Aufhebung
des Denkmalschutzes bei der Villa Seewald, die die Abg. Mag. Harald Stefan,
Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2011 an mich richteten, wird wie folgt
beantwortet:*

Zu Frage 1:

*Der Mandatsbescheid des Bundesdenkmalamtes vom 5.10.2007, Zl. 49.615/3/2007,
wurde wie folgt begründet: „Bei der 1898 nach Plänen von Franz Kachel für die
Familie Seewald errichteten Villa handelt es sich um einen für die Entstehungszeit
charakteristischen Bau. Motive der traditionellen historistischen Landhausarchitektur
(Steinsockel, Fachwerk, Krüppelwalmdach) wurden mit damals aktuellen
Jugendstilformen (hufeisenförmige Loggienöffnung, Putzdekor) kombiniert. Die Villa
ist nicht nur in ihrer Außenerscheinung weitgehend unverändert erhalten, sie verfügt
auch im Inneren über zahlreiche Details der ursprünglichen Ausstattung
(Wandverkleidungen, Wandgemälde, Strukturierungen, Wandfassungen), wodurch
sie insgesamt als wertvolles Dokument für die bürgerliche Bau- und Wohnkultur der
Jahrhundertwende in Niederösterreich zu betrachten ist.“*

Zu Frage 2:

Die Unterschutzstellung erfolgte von Amts wegen.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu Frage 3:

Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung befand sich die Villa Seewald in gutem Erhaltungszustand, war diese ja auch bis kurz vor der Unterschutzstellung noch bewohnt. Unmittelbar vor Inkrafttreten des Mandatsbescheids des Bundesdenkmalamtes wurde mit Abbrucharbeiten an einem hinteren Dachabschnitt des Gebäudes begonnen. Instandhaltungsmaßnahmen am Denkmal wurden von Eigentümerseite nicht gesetzt. Dadurch kam es wiederholt zum Eindringen von Niederschlägen durch das Dach, was Schäden im Inneren des Gebäudes bewirkte und zu einem Schadensbild führte, das einen weitgehenden Substanztausch im Inneren erforderlich macht (Erneuerung einiger nicht mehr tragfähiger Tramdecken in beiden Geschoßen, Erneuerung einiger statisch beeinträchtigter Zwischenwände, Erneuerung von mikrobiologisch befallenen Architekturoberflächen, Fußböden, etc.). Damit sind die Authentizität des Denkmals und der Denkmalwert so sehr geschmälert, dass ein öffentliches Interesse an dessen Erhaltung nicht mehr gegeben ist.

Zu Frage 4:

Der Eigentümer hat die Aufhebung des Denkmalschutzes beantragt.

Zu Frage 5:

In Ergänzung zur Beantwortung der Frage 3 wird ausgeführt, dass eine etwa 2 m² große Öffnung in der nördlichen Dachfläche, die noch vor Zustellung des Mandatsbescheides und somit vor Wirksamwerden des Denkmalschutzes, hergestellt wurde und durch die es wiederholt zum Eindringen von Niederschlägen gekommen ist, als schadensverursachender Umstand anzusehen ist.

In der Folge wurden zur Sicherung des Bestandes der denkmalgeschützten Villa Seewald vom Bundesdenkmalamt laufend (insgesamt sieben) Anträge gemäß § 31 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung) gestellt.

Die vom Bundesdenkmalamt beauftragten und bezahlten Maßnahmen (das Anbringen erst einer provisorischen Abdeckung, die wiederholt gelöst wurde und letztlich die dauerhafte Verschließung der Öffnung im Dach) haben durch den Instanzenzug jeweils Zeit in Anspruch genommen, sodass in der Zwischenzeit eine Verschlechterung des Zustandes der Villa eintreten konnte.

Zu Frage 6:

Der Denkmaleigentümer hat aus eigener Initiative keinerlei Erhaltungsmaßnahmen gesetzt. Jede einzelne Maßnahme zur Hintanhaltung von Schäden bzw. Bestandsicherung des Objektes musste im Wege der Bezirkshauptmannschaft beauftragt werden. Die Kosten dieser Maßnahmen mussten vom Bundesdenkmalamt getragen werden.

Zu Frage 7:

Die Auflagen des Bundesdenkmalamtes bezogen sich auf die Absicherung der Villa gegen eindringendes Regenwasser, die Entfernung der mikrobiologisch befallenen Ausstattung und passive Trocknungsmaßnahmen. Bei all diesen Maßnahmen

handelt es sich um solche, die zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt mit keinen oder nur geringen Geldmitteln vom Eigentümer durchzuführen gewesen wären.

Zu Frage 8:

Nach dem in Folge des Sicherungsantrages durch das Bundesdenkmalamt erlassenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung und nach Übernahme der gesamten Kosten durch das Bundesdenkmalamt, wurden Sicherungsmaßnahmen teilweise umgesetzt.

Zu Frage 9:

Das Aufwischen der Wasserlachen oder das Lüften des Gebäudes, um eine Abtrocknung der Bauteile zu ermöglichen, hat der Eigentümer nicht durchgeführt und dazu mitgeteilt, dass er nicht die erforderlichen finanziellen Mittel besäße.

Zu Fragen 10 und 11:

Das Bundesdenkmalamt hat eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten wegen unterlassener Erhaltungsmaßnahmen, die zum Verlust der Denkmaleigenschaft der Villa Seewald geführt haben, gemäß § 37 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in Zusammenhang mit § 78 Abs. 1 Strafprozessordnung wegen Verdacht der Zerstörung eines Denkmals und Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Denkmalschutzgesetz erstattet. Die weitere Beurteilung des Sachverhalts obliegt nun den verantwortlichen Behörden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur folgende

Anfrage:

1. Wird in dieses Angelegenheit auch gegen andere Personen außer dem Eigentümer ermittelt?
2. Warum wurden die von der Bezirkshauptmannschaft angeordneten Sicherungsmaßnahmen nicht in den gesetzten Fristen (3 Tage bzw. 10 Tage) umgesetzt?
3. Warum wurden nach Nichteinhaltung dieser Fristen keine Maßnahmen durch die zuständigen Behörden gesetzt?
4. Wieso wurden auch in der Folge keine Zwangsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden gesetzt?
5. Warum wurde die Einhaltung des Denkmalschutzes bei der Villa von den zuständigen Behörden nicht regelmäßig überprüft?
6. Wer ist für die Überprüfung der Einhaltung des Denkmalschutzes verantwortlich?